

eher verneinen, aber doch keinen Beweis darin erblicken wollen. Umgekehrt wird man für eine Priorität der Synode auch nicht die Formulierungen in der kurzen Präfatio anführen können. Dort wird nämlich behauptet, man habe gewissermaßen von blühenden Frühlingswiesen einige Blümchen gepflückt und zu einem Ganzen zusammengestellt⁹³: Das ist eindeutig floskelhaft, gilt für die gesamte Institutio und keineswegs nur für die Kapitel 1-6⁹⁴.

Im weiteren Umfeld ist vom Aachener Konzil keine Spur, stattdessen Texte, die in eine frühere Zeit weisen: Der Sermo Columbans, der sich aus allgemein monastischer Sicht mit der begrenzten Wertigkeit des Lebens befasst: Weg sei es, nicht Leben, dazu unsicher und zerbrechlich. Und dann der Caesarius-Text, der sich mit der Feindesliebe, der Barmherzigkeit und der Belanglosigkeit von Gold und Silber beschäftigt: *Quid enim habet dives, si caritatem non habet? aut quid non habet pauper, si caritatem habuerit?* Vom Alter des von ihm edierten Textes hat Étaix ausdrücklich vermerkt: „certainement antérieur au IX^e siècle“, ja, „il pourrait même dater du VI^e siècle“⁹⁵. Den „Aachener Texten“ folgt Ephraem mit einem Traktat *De virginitate*, die als *unica et singularis virtus* beschrieben wird. Man müsste also annehmen, dass der „Autor“ des Codex sich bei der Synode von Aachen bedient, diese Texte anonymisiert und gleichzeitig ganz anders kontextualisiert hätte: Es geht ihm grundsätzlich um die monastische Einstellung und, wie die abschließenden Texte zeigen, die das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis erklären, allgemein um die Vertiefung des Glaubens – die Kanonissen und ihre Spiritualität stehen jedenfalls nicht in seinem Fokus.

Was die Texte selbst angeht, so ist ein wirklich schlagender Beweis für ihre gegenseitige Abhängigkeit so gut wie nicht zu führen. Wichtig wären jeweilige Textüberschüsse, aber sie liegen nicht vor. Es gibt sie praktisch nicht. In c. VI heißt es *nonne incipiet illi nupta praeponi?* Die Handschrift ergänzt: *(nupta praeponi) que domini sunt?* Gleichgültig, ob mit dieser von der Quelle nicht gedeckten Ergänzung eine größere

93) ... *sacer conventus ... ex pratis vernantibus quosdam flosculos collegit et in unum congescit* ... (MGH Conc. 2/1 S. 422,30 ff.). Ganz ähnlich heißt es auch in der Männerregel: ...*veluti ex diversis pratis quosdam flosculos carpentes* ... (S. 313,7 f.).

94) Zudem befinden sich in den Kapiteln VII-XXVIII, also in dem in Aachen redigierten Teil, mindestens noch zwei umfangreiche Väterzitate: C. VII (Caesarius, S. 443,2-444,2) und c. XXII (Hieronymus, S. 452,31-454,2). Zudem kommen kleinere Zitate vor (z.B. S. 446,14 f.).

95) ÉTAIX, L'ancienne collection (wie Anm. 30) S. 55.